

Geänderte Verordnungen

Der Gemeinderat Bolligen hat in der vergangenen Zeit folgende Verordnungen geändert bzw. neu erlassen:

Verordnung über die Berechtigungsregelung für die Gemeinderegister-Plattform GERES
Anpassung der Verordnung aufgrund strengerer datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die neue Verordnung ist am 19. Dezember 2016 in Kraft getreten.

Übergangs-Regelung Personalvorsorge
Regelung für Versicherte beim Übergang von der Personalvorsorgestiftung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen (PVS B-I-O) in die Pensionskasse SHP. Die Verordnung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten

Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung (Gebührenverordnung)
Neuer Tarif für die Benützung des öffentlichen Grunds, Sondernutzung:
Fernwärme: Sondernutzungsgebühr von 0.3 Rp pro kWh bezogene Nutzenergie der Kunden. Die Änderung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Verordnung über die Entschädigungen und Spesen
Ergänzung Erhebungsstellenleiter und Präzisierungen Entschädigungen Schwimmlehrer/innen. Die Anpassungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Gebührentarif Feuerwehr
Verzicht auf Insektenbekämpfung durch Feuerwehr. Die Anpassungen sind am 1. April 2017 in Kraft getreten.

Verordnung Tagesschule Bolligen
Bei zu kleinen Anmeldezahlen können Betreuungseinheiten als Überbrückung am frühen Nachmittag oder auf Beschluss der Bildungskommission trotzdem durchgeführt werden. Die Anpassungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen
Die Nutzungszeiten der Schul- und Sportanlagen von Montag bis Freitag werden neu auf 22:00 Uhr festgelegt. Die Schliessungszeit der Anlagen ist um 22:30 Uhr. Die Anpassungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Die Verordnungen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.bolligen.ch heruntergeladen werden.

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb von 30 Tagen seit dieser Publikation Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, erhoben werden. Eine Beschwerde hat einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Mit dem Inkrafttreten dieser Änderungen werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat